

07.12.01**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - FJ - In - Kzu **Punkt** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport 2004**KOM(2001) 584 endg.; Ratsdok. 13038/01****A**

Der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ) und

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

In
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission keine Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden im Bereich des Sports besitzt. Gegen eine Ausweitung der Tätigkeit der Kommission auf den Bereich des Sports bestehen erhebliche Bedenken.

Der Sport ist bisher einer der wenigen Bereiche, in denen ein Tätigwerden der Gemeinschaft nach dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft nicht vorgesehen ist. In diesem Sinne hat auch der Europäische Rat in einer Erklärung zum Sport (Anlage Nr. 4 zum Vertrag von Nizza) lediglich auf die gesellschaftliche Bedeutung des Sports hingewiesen und an die Gremien der Europäischen Union appelliert, bei wichtigen den Sport betreffenden Fragen die Sportverbände anzuhören. Es ist nicht ersichtlich, warum ein Bedürfnis dafür bestehen sollte, der erzieherischen Bedeutung des Sports im Sinne der Förde-

Ausgeliefert am 1 1. DEZ. 2001

...

rung von aktiver Bürgerschaft, Solidarität und Toleranz durch ergänzende Maßnahmen auf der Ebene der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

Die Stellungnahme des Bundesrates ist im Hinblick auf die schwerpunktmäßig betroffenen Länderzuständigkeiten nach § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, da es vorrangig um Sport im Zusammenhang mit (schulischer) Bildung geht.

- FJ 2. Ein Jahr der Erziehung durch Sport ist insgesamt unterstützenswert. Allerdings fehlt in dem Beschlussvorschlag der frauenpolitische Ansatz. Zwar wird in der Begründung für die Einrichtung eines Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport unter Punkt 4. "Ziel des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport" (vgl. Seite 6 der Vorlage) darauf hingewiesen, dass das Europäische Jahr sich in die Logik der anderen Gemeinschaftsmaßnahmen - hier der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern - einfügt, gleichwohl lassen sich aus dem eigentlichen Beschlussvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates und den folgenden Ausführungen keine weiteren bzw. zusätzlichen Anhaltspunkte dafür finden. Zudem wird in dem Beschlussvorschlag durchgängig die männliche Sprachform verwendet.

Damit auch die besonderen Sport- und Bildungsbedürfnisse und Interessen von Frauen und Mädchen berücksichtigt werden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen für die Einarbeitung des geschlechtsspezifischen Ansatzes insbesondere in folgende Punkte einzusetzen:

- In die Ziele muss die Förderung von Chancengleichheit im Sport und in der gesamten Gesellschaft aufgenommen werden.
- In Erhebungen und Studien sind Daten geschlechtsspezifisch auszuweisen.
- Die Gruppe von Sachverständigen, die über Finanzierungsfragen entscheidet, muss geschlechterparitätisch besetzt werden. Bei der Verteilung der finanziellen Mittel müssen die Interessen von Mädchen und Frauen Berücksichtigung finden.
- Der Abschlussbericht der Kommission an das Europäische Parlament muss unter Berücksichtigung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes erfolgen und damit auch geschlechtsspezifische Bewertungen enthalten.
- In Abschnitt 5.1.1 Zielsetzungen (Seite 19 der Vorlage) ist die Sensibilisierung der europäischen Gesellschaft für die Chancengleichheit von

Frauen und Männern im Bereich des Sports und der Bildung aufzunehmen.

- In Abschnitt 5.2.2 Spezifische Ziele (Seite 22 der Vorlage) müssen bei der Schaffung von Netzwerken, Maßnahmen im Mädchen- und Frauensport Berücksichtigung finden.
- Der Gender-Mainstreaming-Ansatz muss aus dem Beschlussvorschlag deutlich hervorgehen, unter anderem auch durch den Gebrauch einer geschlechtersensiblen Sprache.

B

3. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuss für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.